



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bern, 25. Januar 2013

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050: Antworten SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung nehmen zu können und antworten gerne anhand des zur Verfügung gestellten Fragebogens.

Antwortende Organisation: SP Schweiz

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die SP Schweiz hat mit ihrer am 6. September 2011 eingereichten „**Cleantech-Initiative**“ den Weg vorgegeben: **Der Energieverbrauch der Schweiz muss bis 2030 mindestens zur Hälfte aus erneuerbaren Energien gedeckt sein.** Das impliziert einen **Stromversorgungsanteil von 100% erneuerbar.** Die Umsetzung der in der Cleantech-Initiative geforderten Ziele führt zu einem massiven **Zubau an erneuerbaren Energien** und zu einer **Steigerung der Energieeffizienz** und schafft damit **Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Schweiz.** Sie stellt eine **Chance für die Volkswirtschaft** dar und **reduziert die Auslandabhängigkeit** von fossilen Energien. **Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zur Cleantech-Initiative denn auch, dass er der Stossrichtung der Initiative, namentlich der Erhöhung des Anteils der Energien erneuerbaren Ursprungs und der Verbesserung der Energieeffizienz, positiv gegenübersteht und das Anliegen teilt.** Die Forderung nach der Formulierung eines mess- und überprüfbar Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien ist aus

Sicht des Bundesrats nachvollziehbar (siehe Botschaft Bundesrat, Seite 6772). **Auch der Bundesrat sieht in der Energiewende eine Chance für die Volkswirtschaft** und weist darauf hin, dass Unternehmen im Cleantech-Bereich eine **Bruttowertschöpfung von rund 20 Milliarden Franken** erwirtschaften und einen Beitrag von 3% an das BIP leisten. **Trotz dieser Einschätzung geht der Bundesrat mit seinem Massnahmenpaket aber zu wenig ambitioniert vor.**

Die vermeintlich hohen Kosten für den Umstieg zeigen sich in einer systemischen Betrachtungsweise in einem anderen Licht: Die Berechnungen des Bundes kommen zum Schluss, dass mit dem Massnahmenpaket der **Wohlfahrtsgewinn 2050** inkl. Sekundärnutzen bei rund 0,1% liegen wird. Auf Basis des ersten Massnahmenpakets wachsen die summierten **jährlichen Investitionen** bis 2050 auf 3,1 Mrd. an. Demgegenüber aber stehen **eingesparte Energieträgerimporte** von 1,9 Mrd. Franken.

Die Kosten für die Energiewende sind aber vor allem zu relativieren, wenn bedacht wird, dass swisselectric 2007 die Kosten für das Szenario „neue Grosskraftwerke“ mit rund 30 Mia. Franken bezifferte. **INFRAS/TNC haben 2010 auf der Basis der Zahlen von swisselectric neu gerechnet und kommen (ohne Kosten für die Netzerneuerung) auf 42 Mia. Franken, die in neue Grosskraftwerke investiert werden müssten.** Wir stehen demnach vor einem Investitionsentscheid von grösster Tragweite. Das Geld kann nur einmal investiert werden und es muss nachhaltig investiert werden. **Der damit verbundene ökologische Umbau der Wirtschaft ist auch aus demokratiepolitischer Sicht zentral:** Die Macht der grossen Stromkonzerne wird gebrochen. Die einzelnen KonsumentInnen entscheiden oder produzieren in einem dezentralen System selber und sind damit auch nicht länger gezwungen, die allfälligen gesellschaftlichen oder finanziellen Risiken von Grosskraftwerken zu tragen, während diese, zumindest so lange sie Gewinn machen, die Rendite einstreichen.

Die Frage der Kosten der künftigen Energieversorgung ist natürlich auch mit der Entwicklung des Strom- bzw. Energiepreises verknüpft. Dazu lassen sich keine verlässlichen Prognosen machen. **In der Tendenz dürften die Preise aber weiter ansteigen, und zwar unabhängig vom Energieträger.** So lag der **Erdölpreis** im Januar 2006 bei 63 US\$/Barrel, im Januar 2012 bei 115 US\$/Barrel. Die Öl-, Gas- und Kohle-Rechnung der Schweiz hat sich seit 1999 von 3,5 auf über 10 Milliarden Franken verdreifacht. Schäden an Gesundheit und Umwelt sowie Entsorgung sind dabei aber nicht angemessen einberechnet. **Auch wenn die Energiewende nicht gratis zu haben ist, wird sie langfristig weniger Kosten verursachen, da sie kein Risiko für potenzielle Milliarden Schäden birgt und auch nicht Unsummen für Rückbau und Entsorgung der Anlagen und der Abfälle verschlingt.**

Hinsichtlich der Energiewende ist auch der Bildungs- und Forschungsbereich von grösster Bedeutung. Die Schweiz kann sich damit einen Standortvorteil verschaffen und im Bereich **Innovation eine massgebliche Rolle spielen.** Die Portfolios der Energieforschung im ETH-Bereich, an Fachhochschulen und Universitäten sind entsprechend weiterzuentwickeln. Für den **Transfer von Forschungsergebnissen** in den Markt sind Pilot- und Demonstrationsprojekte von grosser Bedeutung.

Sämtliche Massnahmen im Rahmen des Pakets werden unter dem Dach von **EnergieSchweiz** umgesetzt werden. Das Programm muss entsprechend gestärkt werden.

Mit der EU ist so rasch als möglich der **Abschluss der Energieverhandlungen** anzustreben.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung zur Vorlage kritisieren wir insbesondere den fehlenden Abschalttermin für AKW, die mangelhafte Förderung der Photovoltaik und die ungenügenden Massnahmen bei der Mobilität.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir begrüssen den langfristigen Planungshorizont. **Es braucht eine zweite Etappe. Diese muss aber ambitionärer ausgestaltet werden und bereits heute verbindlich angegangen werden.** Wir verweisen nochmals auf die Ziele unserer Cleantech-Initiative.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Ausstieg und Umstieg bedingen sich. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Kraftwerbetreiber und die privaten StromproduzentInnen **Investitionssicherheit** haben und langfristig wissen, in welche Energiezukunft die Reise geht. Wird die Option Atom weiterhin offen gehalten, werden falsche Anreize gesetzt und Mittel für den energetischen Umbau entzogen. Neue Atomkraftwerke gehören zu den teuersten Stromquellen überhaupt. Die Milliarden Schäden von Fukushima, die Kostenüberschreitungen bei den französischen und finnischen Reaktorprojekten, die Diskussionen um Nachrüstungen oder die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten machen dies deutlich. Die Bandenergie verliert zudem an der Strombörse an Wert, wenn die Sonne scheint oder der Wind bläst.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen? *Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Bundesrat und Parlament haben dem Ausstieg zugestimmt. Auch die Bevölkerung wird sich gegen eine Weiterführung dieser Hochrisikotechnologie mit einem unlösbaren Abfallproblem aussprechen, sofern ehrlich über Kosten und Risiken informiert wird und sofern die erneuerbaren Energien nicht weiter künstlich an der Marktfähigkeit gehindert werden.

Die Akzeptanz der Atomenergie in der Schweiz hat sich nach Fukushima deutlich verringert. Nur noch jede/r Vierte glaubt, der Nutzen aus der Nukleartechnologie rechtfertige die Risiken. Dies ist eines der zentralen Ergebnisse der repräsentativen Umfrage, die das Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Uni Zürich im März 2012 durchgeführt hat.

Wir fordern die gesetzliche Festschreibung einer Laufzeitbeschränkung der fünf AKW, wie wir das bereits in unserer „Roadmap“ vom 28. März 2011 festgehalten haben. Gemäss dieser Roadmap müssen die kleinen und ältesten AKW bis Ende 2015 schrittweise vom Netz genommen werden. Das letzte AKW soll 2025 abgestellt sein. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels ist

die Gewährung gesetzlicher Reststrommengen. Sind diese produziert, werden die Kraftwerke abgestellt. Die Reststrommengen orientieren sich an einer ca. 40-jährigen Laufzeit.

Die Befristung ist mit einer Investitionsplanung zu verbinden. Die Sicherheit der AKW muss bis zum allerletzten Tag zu 100% gewährleistet sein. Das Gesetz muss zudem so angepasst werden, dass eine Abschaltung aus Gründen der polizeilichen Sicherheit bereits dann erfolgt, wenn der Stand der Technik nicht mehr erreicht wird und nicht erst, wenn der Stand der Sicherheit nicht mehr gegeben ist.

Wir begrüßen es, dass auch Rahmenbewilligungen für grundlegende Änderungen an bestehenden AKW nicht zulässig sein sollen (Art. 106 Abs. 1^{bis}). Eine grundlegende Erneuerung eines bestehenden AKW im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, insbesondere durch den Ersatz des Reaktordruckbehälters, liesse sich mit dem Ausstiegsbeschluss nicht vereinbaren. Auszuschliessen ist auch, dass Zweck oder Grundzüge geändert werden könnten, wofür nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a eine Rahmenbewilligung zu erteilen wäre.

Bereits in der KEG-Botschaft von 2001 hatte sich der Bundesrat für ein **Verbot der Wiederaufarbeitung** ausgesprochen. Die damaligen Gründe gelten weiterhin und wir begrüßen es deshalb, dass das Moratorium einem Verbot weichen soll.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?
EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir beantragen, dass das Ausbauziel gemäss Art. 2 Abs. 1 für erneuerbare Energien für 2035 insgesamt auf mindestens 24 TWh festgelegt wird. Ein separates Ausbauziel für Wasserkraft lehnen wir ab. Art. 2, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. **Die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung sind einzuhalten und setzen den Potenzialen beim Ausbau der Wasserkraft sehr enge Grenzen.** Insbesondere für die Winterversorgung ist Photovoltaik aus versorgungstechnischen Gründen die bessere Option als Wasserkraft.

Generell sollen die Prioritäten beim Ausbau der Wasserkraft anders gesetzt werden. Im Vordergrund stehen der Ausbau der Speicherkapazität, um die Winterversorgung besser zu sichern sowie der Ausbau der Pumpspeicherung, um die kurzfristigen stochastischen Schwankungen der neuen erneuerbaren Energien aufzufangen. Dagegen sehen wir wenig Nutzen beim Bau zusätzlicher Flusskraftwerke, die vor allem von April bis Juli produzieren und somit weniger zur Versorgungssicherheit beitragen als Energie aus Sonne, Wind und Biomasse.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden? *CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Beim **Verbrauch fossiler Energien** beträgt der Anteil der Gebäude 49% und beim **Elektrizitätsverbrauch** 37%. Sie sind für etwa einen Drittel der **Treibhausgasemissionen** verantwortlich. Somit ist der Handlungsbedarf gross und die Potenziale sind riesig, auch was die Bauwirtschaft betrifft. Das jährliche Bauvolumen für alle Gebäude beträgt rund 44 Milliarden Franken. Die **Quote der energetischen Sanierungen** liegt aber unter 1% und muss deutlich erhöht werden. Eine Erhöhung auf 600 Millionen Franken pro Jahr für den **Ausbau des Gebäudeprogramms** ist deshalb zielführend.

Der **Bund** (Verwaltung, ETH-Bereich, bundesnahe Unternehmen Post, SBB, Skyguide und Swisscom) soll künftig den Eigenbedarf an Strom und Wärme vollumfänglich durch erneuerbare Energieträger decken und seine **Vorbildfunktion** wahrnehmen, auch was Effizienzmassnahmen angeht.

Neue Gebäude sollen sich gemäss Vorlage ab 2020 bei der Wärmeenergie ganzjährig möglichst **selbst versorgen** und Anteile an der Versorgung mit Elektrizität übernehmen. Wir verweisen darauf, dass ein **Plus-Energiehaus** mehr Strom produziert, als es selbst benötigt und dass diese Zielsetzung als Massstab zu gelten hat. Selbst bei Sanierungen zeigen die Erfahrungen, dass dieser Standard grundsätzlich erreichbar ist.

Elektrizität darf gemäss Vorlage nicht mehr für Widerstandsheizungen verwendet werden, diese Vorgabe unterstützen wir mit Nachdruck. In den Wintermonaten verbrauchen sie 15% des Stroms, was die Versorgung erheblich erschwert, und dies genau in den Monaten, wo PV-Anlagen und Flusskraftwerke weniger Leistung erbringen. Elektrowiderstandsheizungen bedingen auch eine teure Überdimensionierung der Netze.

Für den Effizienzbereich grundsätzlich ist folgendes festzuhalten: Mit effizienten Geräten, Beleuchtungen und Anlagen etc. lassen sich gegenüber dem Szenario „weiter wie bisher“ bis 2035 rund 19.2 TWh pro Jahr einsparen. Rund 40% des Stroms gehen ohne Nutzen verloren. Mit der Änderung von **Art. 8 EnG** besitzt der Bundesrat die Kompetenz zum **direkten Erlass von Effizienzvorschriften** für Elektrogeräte. Die Energieeffizienz der Elektrogeräte soll entsprechend dem **Stand der Technik** verbessert werden. Weiter soll die **Verbreitung von „Bestgeräten“** unterstützt werden. Wir erwarten, dass der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch macht und auch Vorgaben erlässt, die über die Ziele der EU hinausgehen, wo dies angezeigt ist.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich? *CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
- Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
- Keine der beiden Varianten
- Keine Stellungnahme

Bemerkungen: Variante 1 bedeutet eine Verschiebung der Verantwortung zu den Kantonen. Diese müssten ihre Fördermittel verdoppeln, um das Ziel von 600 Millionen Fr. zu erreichen. Diese Art der Finanzierung ist mit einer grossen Unsicherheit behaftet. Aus diesem Grund unterstützen wir Variante 2. Die **Umsetzung von Teil B** (ein Drittel in Form von Globalbeiträgen an kantonale Programme) muss aber **national einheitlich** konzipiert und umgesetzt werden. Für eine Förderung über Programmvereinbarungen soll für die Ausrichtung von Finanzhilfen eine **Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus** innert nützlicher Frist vorgesehen werden.

Wir halten fest, dass die MieterInnen – immerhin 50.3% der Bevölkerung wohnen in Miete – nicht einseitig belastet werden dürfen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nur die Brennstoffe, nicht aber die Treibstoffe mit einer Abgabe belastet werden. Es soll auch sichergestellt werden, dass bei **Sanierungen mit vorhergehender Leerkündigung keine Fördergelder** gesprochen werden (Ausnahme: gemeinnützige Wohnbauträger bzw. Kostenmiete).

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir sind mit der Anpassung des heutigen Systems einverstanden, da es eine Verbesserung darstellt und dazu beitragen dürfte, dass **vermehrt Gesamt- statt Teilsanierungen** vorgenommen werden. Nicht ersichtlich ist, warum erst ab 2025 die Auflage des energetischen Mindeststandards gelten soll.

Grundsätzlich halten wir an dieser Stelle aber fest, dass wir eine Aufhebung der steuerlichen Förderung energetischer Massnahmen bzw. die Verwendung (eines Teils) der zusätzlichen Steuereinkünfte für die gezielte Förderung mittels Beiträgen als wirkungsvoller erachten. Evaluationen zeigen, dass es sich bei den heute möglichen Steuerabzügen um nicht sehr wirkungsvolle und wenig transparente Instrumente zur Förderung von Energieeffizienz handelt. Die Mitnahmeeffekte sind gross, die Anreizwirkungen klein. **Mit dem gesparten Geld werden kaum zusätzliche energetische Massnahmen realisiert.** Die Energieeinsparungen pro Franken Steuerausfall rechtfertigen diese Massnahme daher nicht. Zudem führen die heutigen Steuerabzüge aufgrund des progressiven Steuersystems zu unerwünschten Verteilungswirkungen sowie zu massiven Steuerausfällen.

Mobilität

8. *Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden? CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Verkehr hat einen Anteil von gut einem Drittel am Energieverbrauch. **Rund 96% der Energie stammen aus fossilen Treibstoffen.** Angesichts dieser Grössenordnung erstaunt der zögerliche Massnahmenvorschlag. Noch immer fehlt die **Einführung einer CO₂-Abgabe auch**

auf Treibstoffen. Damit würde die **Ungleichbehandlung von Heizen und Autofahren** beendet. Eine CO₂-Abgabe würde zudem zu einem Benzinpreisniveau in der Grössenordnung des angrenzenden Auslands führen. Damit wäre ein deutlicher Rückgang des Tanktourismus verbunden. (CO₂-Emissionen durch Tanktourismus zählen als Schweizer Emissionen.) Nichtsdestotrotz begrüßen wir es natürlich, dass der Bundesrat den Zielwert für die Neuwagenflotte (130g CO₂/km bis 2015) bis 2020 weiter senken will. **Als Zielwert sind aber 80g CO₂/km bis 2020 anzustreben. Die technischen Entwicklungen zeigen, dass dies möglich ist.** Dies ist nicht nur aus ökologischen Gründen wichtig, damit ergeben sich auch Chancen für Innovationen in der Automobilindustrie und die Auslandabhängigkeit von fossilen Energieträgern wird reduziert.

Der **Effizienzsteigerung der Verbrennungsmotoren** sowie einer verstärkten Verbreitung der **Elektromobilität** ist ebenfalls grosses Gewicht beizumessen.

Der **öffentliche Verkehr** muss gestärkt und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei ist **nicht auf Beschleunigung** zu setzen - da der Energiebedarf im Quadrat der Geschwindigkeit zunimmt -, sondern auf Kapazitätssteigerungen. Das Gesamtsystem ist so auszugestalten, dass die jeweils effizienteste Transportform bzw. der effizienteste Verkehrsträger zum Einsatz gelangt, das heisst, dass die maximale Verlagerungswirkung erzielt wird. Beim **Strassengüterverkehr** halten wir fest, dass das **Verlagerungsziel** umgesetzt werden muss. Als weitere Massnahme zur CO₂-Reduktion sind die **Mindeststandards der EU beim Rollwiderstand von Reifen** zu übernehmen. (EG Nr. 661/2009, Art. 9 (4)), um nicht für ineffiziente Billigreifen attraktiv zu werden.

Förderinstrumente des Bundes wie EnergieSchweiz sollen Massnahmen für eine **Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs** vorsehen.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden? *CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Damit wird die falsche Anreize setzende Privilegierung von Nutzfahrzeugen bis 3.5t gegenüber LSVA-pflichtigen Nutzfahrzeugen aufgehoben. Wir begrüßen es, dass der Bundesrat für 2017 einen EU-analogen Durchschnittszielwert festsetzt. Dieser sollte jedoch **135g CO₂/km** betragen, was dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission entspricht.

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)? *EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Verbindliche Effizienzvorgaben für Stromversorgungsunternehmen sind richtig. Die aktive Einbindung der Unternehmen ist zielführend, denn sie sind durch ihre direkte

Beziehung zu den KundInnen dazu prädestiniert, energieeffiziente Produkte, Dienstleistungen und Finanzierungsmodelle anzubieten und so ihre Geschäftsmodelle durch Effizienzdienstleistungen zu ergänzen. In der Schweiz besteht noch kein Markt für solche Energiedienstleistungen, die für die Unternehmen attraktiv sein werden. Zu erwähnen ist die SIG (Services Industriels de Genève): Sie entschädigt ihre KundInnen für jede Kilowattstunde, die sie gegenüber dem Vorjahr eingespart haben.

Den konkreten Vorschlag betrachten wir aber kritisch. Das vorgesehene System mit weissen Zertifikaten führt zu grossem Kontrollaufwand und es ist unklar, ob die Additionalität der Massnahmen gegeben ist. Wir bevorzugen ein System, das auf die Verteilnetzbetreiber setzt, das unbürokratischer ist und die Finanzierung von Sparbemühungen sicherstellt.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)? *EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Transparenz ist die Voraussetzung für Vertrauen und sichert einen verlässlichen Investitionsrahmen. Dies gilt insbesondere auch für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Es sind daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bei der NAGRA zu schaffen.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden? *EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Ausweitung soll umgehend erfolgen, um rasch Anreize zu setzen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten? *EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Ob ein Kunde gross oder klein ist, ist nicht die relevante Frage. Wichtiger ist, ob der Kunde im Verhältnis zum Umsatz eine hohe Stromintensität aufweist und somit unter dem KEV-Beitrag real wirtschaftlich leidet. Mit der Entlastung aller Grosskunden von der KEV gehen zu

viele Erträge verloren. Die Analogie mit der Befreiung von der CO₂-Abgabe ist nicht zulässig, denn die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe und pro kWh wesentlich höher angesetzt als die KEV (gesetzlich bis 3 Rp. / kWh Heizöl). Ihr Ziel ist es, eine Senkung der Nachfrage zu erwirken. Die KEV hingegen ist eine Finanzierungsabgabe, mit der eine nachhaltige Energiebereitstellung finanziert wird.

Erneuerbare Energien

14. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden? *EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Mit diesem Vorschlag besteht die Gefahr, dass Abläufe verkompliziert und Konflikte eher verstärkt als vermieden werden. Die Akzeptanz der Projekte dürfte eher sinken statt steigen. Zudem haben wir den Eindruck, dass die Kantone ihre diesbezüglichen Aufgaben gut machen. Wir sehen auch eine Problematik hinsichtlich der demokratischen Legitimation eines solchen Vorgehens. **Wir beantragen Streichung von Artikel 12 und Streichung des zweiten Satzes von Artikel 13 Absatz 1.**

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen? *EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Mit Hilfe der Richtpläne gemäss Artikel 13 Absatz 1 soll aus unserer Sicht verbindlich festgelegt werden, dass die Ziele der Energiewende im Bereich erneuerbare Energien über eine entsprechende Gebietssausscheidung erreicht werden, ohne dafür einen Ausbaupotenzialplan als Basis zu nehmen. **Den vorliegenden Vorschlag betrachten wir aber kritisch, da lediglich ein Nutzungs-, nicht aber ein Schutzplan vorgelegt werden soll.** Damit wird aus unserer Sicht dem Nutzaspekt gegenüber dem Schutzaspekt zu stark Gewicht beigemessen. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass die Festlegung der Nutzungs- und Schutzziele bzw. -gebiete demokratisch abgestützt in der **Richtplanung** erfolgen soll.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird? *EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Artikel 14 können wir in dieser Form nicht unterstützen, da damit, in Kombination mit Artikel 15, Tür und Tor für den Eingriff auch in Schutzgebiete geöffnet**

würden. Eingriffe in die Landschaft können unabsehbare Folgen haben, zumal aus heutiger Sicht nicht deutlich wird, was genau die Folgen der anvisierten Öffnung sein könnten.

Es besteht keine Notwendigkeit, den Druck auf schützenswerte Landschaften so zu erhöhen.

Zehntausende von Standorten für Solaranlagen stehen zur Verfügung. Auch Produktionsstandorte für Windanlagen im Wald bergen ein grosses Potenzial, das nicht grundsätzlich in Konflikt mit dem Landschaftsschutz steht. Bevor diese Potenziale nicht genutzt sind, ist vom Bau in Schutzgebieten abzusehen. Diese sind u.a. für den Erhalt der Biodiversität wichtig. Auch die Bevölkerung wünscht intakte Landschaften, wie dies verschiedene Abstimmungen zeigen (Verbandsbeschwerderecht, Zweitwohnungsinitiative).

Vom Kanton festgehaltene regionale und lokale Interessen (beispielsweise kantonale Schutzgebiete) werden mit diesem Vorschlag sogar Kleinanlagen untergeordnet. Zudem wird die Interessensabwägung in der Raumplanung (Art. 24 RPG Abs. 2) eingeschränkt.

Sollte es dennoch unvermeidlich sein, auch in BLN-Gebieten Anlagen zu bauen, beantragen wir, dass im Rahmen der Neudefinition der BLN-Gebiete genau überprüft wird, welches Schutzziel jeweils im Vordergrund steht. Dieses soll eine entsprechende Aufwertung erfahren. Wird das jeweilige Schutzziel von einer Anlage nicht berührt, soll diese im Prinzip möglich sein. Davon zwingend ausgenommen sein müssen aber die Gewässer.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden? *EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Eigenverbrauchsregelung kommt einem Bedürfnis vieler kleiner ProduzentInnen vor allem von Strom aus Sonne oder Biomasse nach. Damit wird insbesondere die Photovoltaik gefördert und deren Rentabilität steigt. **Die Eigenverbrauchsregelung ist ein starker Anreiz, dann Strom zu verbrauchen, wann er produziert wird.** Damit nähert sich die Verbrauchskurve der Produktionskurve, und zwar nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch in geographischer Perspektive, da der Stromverbrauch am Ort der Produktion erfolgt. Dies trägt wesentlich zur Stabilität der Netze bei und reduziert den Bedarf an teurer Spitzenenergie bzw. an der Aufnahme von Überschussenergie durch Pumpen.

Wir sind allerdings der Meinung, dass sich der Fokus auf erneuerbare Energien richten sollte. Bei WKK-Anlagen würde die Eigenverbrauchsregelung möglicherweise zu einem unerwünschten Ausmass am Zubau von Energie aus fossiler Produktion führen.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden? *EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das Stromproduktionspotenzial der genannten Anlagen wird noch nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund lehnen wir den vorgeschlagenen Ausschluss ab, zumindest so lange, bis die Potenziale in einem sinnvollen Ausmass genutzt werden.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen. *EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Artikel 20 ist zu streichen. Wir lehnen diese investitionshehmende und wirtschaftsfeindliche Massnahme dezidiert ab, da sie weiterhin dazu führt, dass das Angebot künstlich verknappt wird. Photovoltaik ist das grösste noch nicht erschlossene Potenzial und auf überbauten Flächen die unproblematischste erneuerbare Energiequelle. Die Gestehungskosten sind in den letzten fünf Jahren um rund 70% gefallen. Auf der Warteliste sind über 20'000 Projekte. Die **Summe aller KEV-Projekte** (inkl. Projekte auf der Warteliste) ergibt eine voraussichtliche Jahresproduktion von **8,9 TWh**.

2011 wurden gemäss swissolar rund 100 MW zugebaut, für 2012 liegt der Zubau bei 150 bis 200 MW. In einem Bericht vom August 2012 spricht der Bundesrat von einem „sozial akzeptierten Potenzial“ von bis zu 35TWh (58% des Endverbrauchs 2011), ohne Freiflächenanlagen, Infrastrukturen und Strassenränder einzubeziehen. **Die vorgeschlagene Kontingentierung aber führt weiterhin zu einer Blockade. Die Begrenzung auf 600 GWh bis 2020 ist deshalb zwingend aufzuheben.**

Solarstrom erhöht die Reichweite der Stauseen, weil von Februar bis April die PV-Produktion erheblich ist, und verbessert somit insgesamt die Versorgungssicherheit. Das trägt dazu bei, die saisonalen Angebotsschwankungen zu glätten. Gleichzeitig werden die grossen Pumpkapazitäten der Schweiz besser ausgelastet. Die aktuell geplanten Grossinvestitionen rentieren in Zukunft nur dann, wenn auch in der Schweiz deutlich mehr PV zugebaut wird und keine Gaskraftwerke die Pumpkraftwerke konkurrenzieren.

Die dezentrale Erzeugung auf dem Hausdach entlastet auch die oberliegenden Netze. Es entstehen Netzreserven- und damit Raum für andere Stromdurchleitungen. Auch die Netzverluste sinken. **Aus Gründen der Versorgungssicherheit muss die Photovoltaik aber durch einheimische und europäische Windenergie sowie durch Biomasse ergänzt werden.**

Es braucht deshalb entsprechende Anreize für Kraftwerke mit steuerbarer Produktion, die eine gewisse Flexibilität aufweisen, wann sie Strom einspeisen.

Bei der Wasserkraft sind die hohen Vergütungen für problematische Kleinanlagen, deren Ertrag in keinem Verhältnis steht zum Eingriff in die Gewässersysteme, anzupassen. Damit werden Mittel frei für die Förderung der Photovoltaik.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird? *EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Schaffung einer separaten Stelle unterstützen wir, da damit keine Vermischung mit anderen Aufgaben stattfindet.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden? *EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wie bereits ausgeführt, ist das Potenzial von Photovoltaik gross und muss aus Gründen der Versorgungssicherheit und um Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz möglichst klein zu halten, ohne Einschränkungen gefördert werden. Eine einmalige Investitionshilfe von 30% hätte zur Folge, dass die Nutzung von Kleinanlagen, die immerhin rund ein Drittel des Ausbaupotenzials ausmacht, künstlich begrenzt würde. Allenfalls denkbar wäre es höchstens, dass Anlagenbesitzer zwischen der „normalen“ KEV und der einmaligen Investitionshilfe wählen können.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW? *EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen: Das Net Metering – „Zähler rückwärts laufen lassen“ - stellt aus unserer Sicht für Kleinanlagen eine sinnvolle Alternative zur KEV dar. Damit werden positive

Anreize gesetzt und es findet gleichzeitig eine Sensibilisierung statt, indem ersichtlich wird, wie sich Eigenverbrauch und Eigenproduktion von Strom zueinander verhalten.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Siehe Ausführungen bei Frage 23. Die Tatsache, dass bisher erfolgte Anmeldungen für PV-Anlagen nur auf einer Warteliste gelandet sind, ist an sich schon problematisch und sendet falsche Signale aus. Kommen diese Kleinanlagen nun zudem nur noch in den Genuss einer Einmalvergütung, wird erneut vermittelt, dass die Förderung von Kleinanlagen nur halbherzig angegangen wird. **Für die rund 8'000 investitionswilligen Personen, deren Anlagenbau blockiert ist, bedeutet dies eine Änderung der Spielregeln während des Spiels.** Für Personen, die künftig noch investieren wollen, wird damit ein fatales Zeichen ausgesendet, da sie nicht auf die Verlässlichkeit des Systems bauen können.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden? *EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir wenden uns, wie ausgeführt, dezidiert gegen eine Mengenbeschränkung für Photovoltaik. Zudem lehnen wir die Einführung eines **Auktionsmodells** als Teil des Einspeisevergütungssystems ab. Wir sprechen uns auch gegen ein **Eintrittsverfahren** aus.

Die bevorzugte Förderung der Wasserkraft und das Bremsen der Solarkraft sind kurzfristig und auch wirtschaftlich nicht sinnvoll. In Deutschland ist die KEV für grosse Solaranlagen schon heute tiefer als für die Wasserkraft. Dieses Verhältnis wird sich wohl auch in der Schweiz in wenigen Jahren einstellen, weil die Solartechnologie im Unterschied zur Kleinwasserkraft rasch billiger wird.

Die Kostensteuerung soll deshalb über einen maximal festgelegten KEV-Beitrag erfolgen. Eine raschere Absenkung der Vergütungssätze, vor allem bei marktgängigen Technologien, befürworten wir mit Nachdruck. Erneuerbare Energien sind nicht auf Subventionen angewiesen, sondern auf eine faire Abgeltung, die die ungerechtfertigte Begünstigung der hochsubventionierten Atomkraft ausgleicht. **Faire Abgeltungen führen zu einer Mengenausweitung und somit zu tieferen Preisen.**

Bei der Wasserkraft sind die viel zu hohen Vergütungen für problematische Kleinanlagen, deren Ertrag in keinem Verhältnis zum Eingriff in die Gewässersysteme steht, anzupassen.

Am System der **Referenzanlagen** soll festgehalten werden. **Wir beantragen zudem Streichung von Artikel 21 Absatz 4.** Diese Bestimmung ist kontraproduktiv. Es ist nicht zielführend, den Vergütungssatz im Einzelfall nach den Gestehungskosten der betreffenden Anlage zu bestimmen. Dies führt zu Bürokratie und Streitigkeiten.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden? *EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: WKK als Technologie unterstützen wir und gegen eine Förderung ist nichts Grundsätzliches einzuwenden. Eine gewisse Vorsicht bei den Modalitäten der Unterstützung ist aber geboten. Es darf nicht sein, dass diese letztlich zu einer Verbilligung von fossiler Energie führen.

Ziel muss sein, die WKK-Förderung als Ersatzstrategie für alte Heizungsanlagen mit tieferem Wirkungsgrad und als Ersatz für alle grossen fossilen Kraftwerke sowie fossile Heizungen ab 350 KW bis 2025 zu konzipieren.

Die Förderstrategie muss so ausgestaltet werden, dass eine Konkurrenzierung der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien in jedem Fall vermieden wird. Es muss darauf geachtet werden, dass die **Wärme am Ort ihres Verbrauchs** produziert wird, um Transportverluste zu vermeiden. Die **Wärme muss vollständig genutzt werden**, um von einer allfälligen Vergütung zu profitieren, wie das auch vorgesehen ist. Es ist auch richtig, dass hinsichtlich Vergütung **für die Anlagebetreibenden keine Garantien** bestehen dürfen. Mindestanforderungen wie **minimaler Wirkungsgrad** und dass nur effiziente und emissionsarme Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, am Vergütungssystem teilnehmen können, müssen zumindest auf Verordnungsebene festgelegt werden. Es muss ein **Nachweis** erbracht werden, dass am gewählten Standort keine Anlage basierend auf erneuerbaren Energien erstellt werden kann.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)? *EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir verweisen auf unsere Antwort bei Frage 26.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden? *CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Möglichkeit zur Erhebung der CO₂-Abgabe soll belassen werden. Die Kompensationspflicht verkleinert den Spielraum für Kompensationen, was wir im Hinblick auf das Inlandziel beim Klimaschutz als problematisch erachten.

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Die Unterstützung von Wärmenetzen könnte sinnvoll sein, denn zu einem späteren Zeitpunkt könnten die Netze erneuerbare Wärme transportieren (Tiefenbohrungen, Holzkraftwerke, Biogaskraftwerke). Alle fossilen Feuerungen sollen 2025 ersetzt werden durch Anlagen mit höherem Wirkungsgrad. Vorzusehen ist eine WKK-Pflicht ab 1 MW Gesamtfeuerungsleistung oder, falls möglich, mit erneuerbaren Energien.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird. *Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Anpassung der Stromnetze für die Integration erneuerbarer Energien ist ein zentraler Punkt für das Gelingen der Energiewende. Verfahrensbeschleunigungen sind insofern grundsätzlich zu begrüßen. Diese dürfen aber nicht auf Kosten der angemessenen Mitsprache der Betroffenen umgesetzt werden. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag diesem Grundsatz immer noch gerecht wird. Wichtig ist aber eine gute und frühzeitige Kommunikation mit den Betroffenen und Transparenz im Vorgehen.

Weitere Bemerkungen zum Thema Netze: Atomkraftwerke produzieren laufend Strom, der abgenommen werden muss, sei es durch höheren Verbrauch, Export ins Ausland oder Speicherung. Das erhöht den Speicher- und Transportbedarf und belastet die Netze, ohne einen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten. Die Stromtransite durch die Schweiz überstiegen 2011 mit 83TWh den Landesverbrauch von 63TWh um 32%. Neue Übertragungsnetze dienen vor allem der Exportstrategie der Elektrizitätswirtschaft, für die erneuerbaren Energien in der Schweiz sind sie kaum nötig. **Eine dezentrale Stromversorgung erfordert primär den Aus- und Umbau der regionalen Verteilnetze.**

Wir fordern **Transparenz bei den Lastnutzungsdaten für Hochspannungsnetze.** Damit würde eine Grundlage für die Entscheidung geschaffen, ob bzw. wo ein Ausbau des Netzes nötig ist.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden? Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich

vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen. *Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)*

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wichtig ist, dass das System so ausgestaltet wird, dass die KundInnen einen direkte Nutzen daraus ziehen können, da die Kosten für diese Messsysteme über das Netznutzungsentgelt abgerechnet und somit an die EndkundInnen überwält werden können. Da der Betrieb intelligenter Messsysteme **datenschutzrechtlich heikel** ist, ist Absatz 4 wichtig, der betont, dass beim Erlass von Vorschriften auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über den Datenschutz zu achten ist.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz